

## Messen, Ausstellungen und Märkte

---

Auf Antrag des Veranstalters können gewerbliche Messen, Märkte und Ausstellungen nach § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt werden. Vor der Beantragung einer Festsetzung ist zu klären, ob es sich um eine private Veranstaltung mit nichtgewerblichen Anbietern, einen privaten Markt mit gewerblichen Anbietern oder eine so genannten festsetzungsfähige Veranstaltung mit gewerblichen Anbietern handelt. Je nachdem gelten unterschiedliche Genehmigungsvorschriften.

### **Private Veranstaltung mit nichtgewerblichen Anbietern:**

Ausschließlich nichtgewerbliche Anbieter bieten Waren zum Verkauf an.

- unterliegt nicht den Vorschriften der GewO, des Arbeitszeitgesetzes und des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖG)
- Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes (FTG) einschlägig

### **Privater Markt mit weniger als zwölf gewerblichen Anbietern:**

Waren und Leistungen werden durch nichtgewerbliche Anbieter und Gewerbetreibende angeboten.

- unterliegt den Vorschriften der GewO, des Arbeitszeitgesetzes und des LadÖG
- keine Marktprivilegien
- Beschränkung oder Verbot aus verkehrs-, bau- und gesundheitsrechtlichen Gründen möglich
- Vorschriften des FTG einschlägig

### **Festsetzungsfähige Veranstaltungen:**

#### **Messe § 64 GewO:**

- Zeitlich begrenzte Veranstaltung
- Im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrend
- Vielzahl von Ausstellern
- Ausstellung des wesentlichen Angebots eines oder mehrerer Wirtschaftszweige
- Vertrieb erfolgt überwiegend nach Mustern
- Vertrieb an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer (Verkauf an Letztverbraucher meist ausgeschlossen oder nur an einzelnen Tagen während bestimmter Zeiten zugelassen)

### **Ausstellung § 65 GewO:**

- Zeitlich begrenzte Veranstaltung
- Vielzahl von Ausstellern (Vergleichsmöglichkeit unter gleichartigen Angeboten gegeben)
- Repräsentatives Angebot (charakteristischer, typischer Ausschnitt und Querschnitt aus dem Angebot des betreffenden Wirtschaftszweiges)
- Ausstellung und Vertrieb oder Information zum Zweck der Absatzförderung

### **Spezialmarkt § 68 Abs. 1 GewO (z. B. Weihnachtsmarkt):**

- Zeitlich begrenzte Veranstaltung
- Im Allgemeinen in größeren Zeitabständen wiederkehrend
- Vielzahl von Anbietern (i.d.R. mindestens zwölf gewerbliche Anbieter)
- Bestimmte Waren werden feilgeboten

### **Jahrmarkt § 68 Abs. 2 GewO:**

- Zeitlich begrenzte Veranstaltung
- Im Allgemeinen in größeren Zeitabständen wiederkehrend
- Vielzahl von Anbietern (i.d.R. mindestens zwölf gewerbliche Anbieter)
- Waren aller Art werden feilgeboten

Eine Festsetzung ist nicht zwingend erforderlich, geht allerdings für die Aussteller und Anbieter mit gewissen „Marktprivilegien“ einher.

### **Die Marktprivilegien sind im Einzelnen:**

- Befreiung der Teilnehmer von der Reisegewerbekartenpflicht
- An Stelle der normalen Ladenöffnungszeiten treten die Öffnungszeiten aus dem Festsetzungsbescheid
- Befreiung vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

### **Antragstellung:**

Die Festsetzung erfolgt nur auf Antrag des Veranstalters. Dies kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Veranstalter ist diejenige Person, die Rechte und Pflichten erwirbt, z.B. die Mietverträge über die Standplätze abschließt und das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung trägt. Der Antrag ist beim Landratsamt Göppingen schriftlich und rechtzeitig zu stellen, so dass die Behörde die gesetzlich notwendigen Ermittlungen und Anhörungen durchführen kann, die zu einer sachgerechten Entscheidung zwingend notwendig sind.

## **Festsetzung:**

Festsetzung erfolgt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz. Märkte können für einen längeren Zeitraum, Messen und Ausstellungen für zwei Jahre festgesetzt werden, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen (§ 69 Abs. 1 GewO).

Die Festsetzung eines Wochenmarktes, eines Jahrmarktes oder eines Spezialmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung (§ 69 Abs. 2 GewO).

Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt (§ 70 Abs. 1 GewO).

## **Die Bewirtung mit alkoholischen Getränken bedarf einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG).**

### **Ausnahmen an Sonn- und Feiertagen:**

Da Veranstaltungen als öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich verboten sind, muss für Veranstaltungen an Sonn- oder Feiertagen zusätzlich noch eine Ausnahme vom Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) beantragt werden. In besonderen Ausnahmefällen können die Kreispolizeibehörden von diesem Verbot befreien.

Keiner Befreiung nach FTG bedürfen Veranstaltungen, die an den von der Gemeinde in ihrer Satzung festgelegten verkaufsoffenen Sonntagen (höchstens drei im Jahr nach § 8 Abs. 1 LadÖG) stattfinden. Zu beachten sind allerdings die Öffnungszeiten nach § 8 Abs. 2 LadÖG. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Messen und Märkte dürfen an Sonntagen erst ab 11.00 Uhr beginnen (§ 7 Abs. 3 FTG).

Befreiungen können nach § 12 Abs. 1 FTG für Veranstaltungen mit **herausgehobener Bedeutung** erteilt werden, bei denen der Schutzzweck des Arbeitsverbots nur unwesentlich berührt wird und schutzwürdige und gewichtige öffentliche oder private Belange eine Ausnahme rechtfertigen.

Kriterien hierfür sind, dass

- die Veranstaltung **historisch gewachsen** ist (eine lange, über eine Generation hinausreichende Tradition)

oder

- Veranstaltung hat **regionale Bedeutung**
  - beträchtliche Anzahl von Ausstellern (mindestens 60)
  - Aussteller und Besucher teilweise aus einem anderen Stadt- oder Landkreis
  - Erwartung von mind. 5.000 Besuchern oder Ausstellungsflächen von mind. 2.500 m<sup>2</sup>
  - Häufigkeit und Dauer der Veranstaltung (in der Regel nur einmal jährlich und häufig länger als ein Wochenende)

oder

- Veranstaltung findet aus Anlass oder in Zusammenhang mit einem **wichtigen örtlichen Ereignis**, wie z.B. Ortsjubiläen oder Gemeindefesten mit örtlicher Bedeutung statt, bei denen die nicht-gewerblichen Aktivitäten nicht in den Hintergrund treten

Bei den aufgeführten Voraussetzungen für Veranstaltungen von regionaler Bedeutung handelt es sich um Richtwerte. In begründeten Einzelfällen kann auch abweichend von den oben angeführten Anhaltspunkten eine Befreiung erteilt werden.

Den Antrag auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten und/oder Befreiung nach dem FTG finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Göppingen unter Rechts- und Ordnungsamt, Gewerberecht.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer:

07161/202-5152

Stand: Dezember 2023